

Absprache

zwischen

dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium der Nationalen Verteidigung
der Republik Angola

über

bilaterale Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium der Nationalen Verteidigung der Republik Angola möchten auf der Grundlage der „Gemeinsamen Absichtserklärung vom 18. Juli 2011 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Angola zur Vertiefung des bilateralen Dialogs durch die Begründung einer deutsch-angolanischen Partnerschaft“ (im Folgenden Gemeinsame Absichtserklärung genannt) kooperative Beziehungen im Bereich der Verteidigung entwickeln und die Arten der Zusammenarbeit in den identifizierten Interessensbereichen verstärken.

Sie hegen den gemeinsamen Wunsch, die guten und freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Seiten sowie ihre Arbeitskontakte zu vertiefen.

Artikel 1 Ziel

Ziel dieser Absprache ist es, den in der Gemeinsamen Absichtserklärung verankerten breitgefächerten bilateralen Dialog im Bereich der Verteidigung zu vertiefen und auszugestalten sowie den hierfür erforderlichen Rahmen zu schaffen.

Artikel 2 Umfang der Zusammenarbeit

2.1 Beide Seiten wollen vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie ihrer vertraglichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit dieser Absprache Bereiche der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs bestimmen und die Zusammenarbeit in militärischen Angelegenheiten fördern.

2.2 Beide Seiten wollen den gegenseitigen Informationsaustausch für militärische Angelegenheiten in Bereichen, die von gemeinsamem Interesse sein könnten, fördern.

2.3 Diese Absprache soll nach dem Willen beider Seiten keine zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen, Übereinkommen oder Verträge, die möglicherweise von einer der beiden Seiten zuvor unterzeichnet wurden, beeinträchtigen.

2.4 Beide Seiten wollen sich bemühen, nach Maßgabe ihrer Haushalte alle zwei Jahre oder in Abständen, die von beiden Seiten zuvor abgestimmt werden sollen, zusammenzutreffen, um auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Informationen über verteidigungsbezogene Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Sinne dieser Absprache auszutauschen.

2.5 Themengebiete können insbesondere folgende sein:

2.5.1 Verteidigungspolitik

2.5.2 Unterricht und Ausbildung

2.5.3 Friedensmissionen

2.5.4 humanitäre Einsätze

2.5.5 Such- und Rettungseinsätze

2.5.6 Gesundheit und medizinische Betreuung

2.5.7 Militärrecht

2.5.8 Sport und Kultur

2.5.9 zivil-militärische Beziehungen

2.5.10 rechtliche Rahmenvorgaben für Beschaffung durch die öffentliche Hand

2.5.11 Organisationsstrukturen der Streitkräfte und Wehrverwaltung

2.5.12 alle weiteren Gebiete, die von gemeinsamem Interesse sind, und welche beide Seiten für notwendig und geeignet erachten.

2.6 Als Arten der Zusammenarbeit können im Wesentlichen in Betracht kommen:

2.6.1 gegenseitige Besuche von Delegationen hochrangiger Vertreter,

2.6.2 Treffen zwischen vergleichbaren Verteidigungsinstitutionen,

2.6.3 Stabsgespräche,

2.6.4 Teilnahme an Schulungen, praktischer Ausbildung, Seminaren, Konferenzen, Diskussionen und Symposien,

2.6.5 Teilnahme als Beobachter an Manövern und anderen nationalen militärischen Übungen,

2.6.6 Besichtigungen von Kriegsschiffen und Militärluftfahrzeugen,

2.6.7 Beteiligung an Kultur- und Sportveranstaltungen,

2.6.8 Erfahrungsaustausch in den Bereichen dieser Absprache.

Artikel 3 Durchführung

3.1 Als Grundlage für die Durchführung der Zusammenarbeit sollen zwischen beiden Seiten abgestimmte Programme in Betracht kommen, die die Zusammenarbeit für das kommende Jahr grob umreißen könnten. Änderungen solcher Programme sollen, auch im Hinblick auf Bereiche und Arten der Zusammenarbeit, nach gegenseitiger Abstimmung jederzeit möglich sein.

3.2 Soweit erforderlich, können weitere Gebiete der in Artikel 2.5 erwähnten Zusammenarbeit abgesprochen werden.

3.3 Einzelheiten der Durchführung von inoffiziellen Besuchen sowie des Austauschs von Delegationen auf Arbeitsebene sollen zwischen beiden Seiten gesondert abgesprochen werden.

3.4 Die Aufteilung von Kosten, die bei der Durchführung von einzelnen Maßnahmen der Zusammenarbeit entstehen könnten, soll zwischen beiden Seiten jeweils gesondert abgesprochen werden. Grundsätzlich findet Artikel 6 Anwendung.

3.5 Soweit für eine Seite erforderlich, können die Einzelheiten für die Durchführung der Zusammenarbeit in weiteren Absprachen geregelt werden. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass solche Absprachen vor dem Beginn von Informationsbesuchen, vor der Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsprogrammen sowie vor der Durchführung gemeinsamer Programme zu treffen sind.

Artikel 4 Deutsch-angolanische Kontaktstellen

4.1 Zur Unterstützung bei der Vorbereitung von hochrangigen Besuchen und von Programmen im Sinne von Artikel 3.1 sollen auf beiden Seiten Kontaktstellen dienen:

- auf Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland das Referat: BMVg Pol I.

- auf Seiten des Ministeriums der Nationalen Verteidigung der Republik Angola: die Nationaldirektion der Verteidigungspolitik.

Die Beurteilung und Steuerung der Durchführung von Programmen im Sinne von Artikel 3.1 sollen den Kontaktstellen obliegen.

4.2 Die Kontaktstellen sollen bei Bedarf die Ergebnisse der Zusammenarbeit an die durch die Gemeinsame Absichtserklärung eingerichtete bilaterale Kommission berichten.

Artikel 5 Herausgabe von Verschlusssachen

Der Schutz von Verschlusssachen, die im Rahmen der beabsichtigten Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Absprache ausgetauscht werden oder entstehen könnten, sowie deren Bekanntgabe und Übermittlung sollen im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften beider Seiten vorgenommen werden. Zur Wahrung der gegenseitigen Interessen beabsichtigen beide Seiten den Abschluss einer Vereinbarung über den Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 6 Finanzielle Bestimmungen

Beide Seiten gehen davon aus, dass jedes Ministerium seine Kosten grundsätzlich selbst tragen soll, soweit in dieser Absprache oder in künftigen Absprachen nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 7 Meinungsverschiedenheiten

7.1 Meinungsverschiedenheiten, die im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Absprache entstehen könnten, sollen zwischen beiden Seiten durch gegenseitige Abstimmung freundschaftlich ausgeräumt werden.

7.2 Jedwede Gerichts- oder internationale Schiedsverfahren sollen ausgeschlossen sein.

Artikel 8 Dauer der Zusammenarbeit, Änderungen dieser Absprache

8.1 Die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Absprache soll beginnen, sobald die angolische Seite der deutschen Seite mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden dieser Absprache erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

8.2 Die Zusammenarbeit soll solange fortgesetzt werden, bis eine der beiden Seiten der anderen Seite schriftlich – mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten – die Absicht mitteilt, die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Absprache zu beenden.

8.3 Beide Seiten erwarten voneinander, dass sie die Sicherheitsregelungen und den Schutz von technischen Daten, Informationen und Ausrüstung auch nach einer Beendigung der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Absprache beachten.


8.4 Diese Absprache kann nach gegenseitiger Abstimmung jederzeit schriftlich geändert werden.

8.5 Diese Absprache soll keine Rechte und Pflichten auf völkerrechtlicher Ebene schaffen.

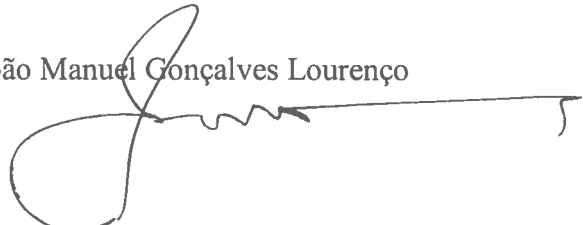
Diese Absprache wird in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und portugiesischer Sprache, unterzeichnet, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Berlin, 24. November 2014

Für das Bundesministerium der
Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland


Dr. Ursula von der Leyen

Für das Ministerium der Nationalen
Verteidigung der Republik Angola


João Manuel Gonçalves Lourenço